

Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu allen Versammlungen des Gemeinderathes einzuladen, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden; derselbe ist auch berechtigt, dergleichen Versammlungen selbst durch den Gemeindevorstand zu veranlassen, und hat in beiden Fällen den Vorsitz darin zu führen, insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet, kann auch ein beratendes, sowie mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Aufbringung von Geldmitteln handelt, ein beschlußfassendes Stimmrecht ausüben.

In dieser Weise ist der gedachte Zusatz angenommen worden. Nächstdem hat die hohe Staatsregierung bei der Discussion in der zweiten Kammer eine wenigstens zum größten Theile hierher gehörige Zusatzparagraphe vorgeschlagen:

Die laufende Verwaltung der Schulangelegenheiten ist jedoch nicht von der erwähnten Gemeindebehörde unmittelbar, sondern allenthalben von deren Vorständen, oder dem etwa, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses, dazu besonders erwählten Ausschusse (in Städten von der Schuldeputation) soweit nöthig in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu besorgen, der auch, wenn gemeinschaftliche Berathungen nöthig werden, bei solchen, insoweit nicht durch die Localschulordnung etwas Anderes bestimmt wird, den Vorsitz führt.

Dieser Zusatz ist jedoch von der zweiten Kammer abgelehnt worden.

Insoweit derselbe die Bildung eines Ausschusses zu Besorgung der Schulangelegenheiten betrifft, hat sein Inhalt bereits in §. 5 c. Aufnahme gefunden. Das Verhältniß des Pfarrers zu diesen Ausschüssen, und überhaupt ihre Theilnahme an Leitung der Schulangelegenheiten betreffend, so erkennen zwar die Berichterstatter, wie sie schon oben erklärt haben, die Nothwendigkeit einer würdigen und einflussreichen Stellung des Geistlichen auf das Vollkommenste an, vermögen aber dennoch nicht, sich mit den eben referirten Ansichten gänzlich zu vereinigen. Ebenso wenig können sie dem allenthalben beitreten, was von mehreren Geistlichen in zwei verschiedenen, theils an die Ständeversammlung im Allgemeinen, theils an die erste Kammer allein gerichteten Petitionen d. d. 10. und 12. Februar 1843 geäußert und beantragt worden ist. Diese Petitionen sollen der verehrten Kammer bei der Discussion über diesen Bericht mitgetheilt werden, daher von ihrem Inhalte gegenwärtig nur so viel erwähnt wird, daß die Petenten in der ersten sich über die Fassung, welche §. 2 des Gesetzesentwurfs in der zweiten Kammer erhalten hat, in der zweiten aber darüber beklagen, daß laut der in der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse

- 1) der Geistliche bei Beschlußfassung über Bewilligungssachen das Stimmrecht verlieren, und daß er
- 2) bei Ausführung aller Beschlüsse gar nicht wirksam sein solle.

Referent Domherr D. Günther: Zu diesen Petitionen ist noch eine hinzugekommen, und ich habe zuvörderst bei der geehrten Kammer anzufragen, ob sie befehle, daß sie vorgelesen werde?

Prinz Johann: Die Kammer wird wohl nicht darauf bestehen.

v. Welck: Es ist wohl anzunehmen, daß uns das Wesentlichste schon im Berichte mitgetheilt ist.

D. Großmann: Ich würde doch bitten, daß der Inhalt der Petition wenigstens kürzlich angegeben würde; denn im Berichte ist bloß die Haupttendenz derselben bemerkt.

Vizepräsident v. Carlowitz: Wir haben schon Fälle gehabt, wo dem Referenten noch kurz vor der Sitzung einschlagende Petitionen zugegangen sind; da ist es denn stets so gehalten worden, daß von dem Referenten nur der Vortrag des Inhalts summarisch verlangt wurde. Ich würde wünschen, daß man es hier auch so halte.

Referent Domherr D. Günther: Hier ist allerdings der wesentliche Inhalt angegeben. Die eine Petition beschwert sich über die Fassung, welche §. 2 in der zweiten Kammer erhalten hat, und in der zweiten Petition wird darüber geklagt, 1) daß die Geistlichen bei Beschlußfassung über Bewilligungssachen das Stimmrecht verlieren, und 2) daß sie bei Ausführung aller Beschlüsse gar nicht wirksam sein sollen. Die dritte Petition hat keinen speciellen Inhalt, sondern erklärt nur im Allgemeinen den Beitritt der Petenten zu dem Inhalte der zweiten.

v. Welck: Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an die Kammer zu stellen, ob diese Petitionen vorgelesen werden sollen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe soeben darüber nachgedacht, wie ich die Frage stellen soll. Da aber sich zwei verschiedene Ansichten einander entgegenstellen, so habe ich auf keine die Frage stellen wollen. Ich würde also lieber die Frage darauf richten, ob die Kammer es bei dem bewenden lassen will, daß in diesem Falle so verfahren werde, wie in ähnlichen Fällen bisher verfahren worden ist? Ich glaube, daß es so angemessen sein würde. Ich frage also: ob die geehrte Kammer so verfahren wissen will, wie bisher verfahren worden ist? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Es würde also bei dem gewöhnlichen Verfahren bewenden.

Referent Domherr D. Günther: Es heißt im Berichte weiter:

Die Ansichten der Deputation über den fraglichen Gegenstand sind folgende:

Nach ihrem Dafürhalten ist der Pfarrer, insofern von seiner amtlichen Thätigkeit für das Schulwesen die Rede ist, nicht als Mitglied des Schulverbandes (wiewohl er in anderer Hinsicht auch dies ist), sondern vielmehr als Beamter, nämlich als Localschulinspector zu betrachten. Daraus folgt, daß Er allein den Schulverband und den Gemeinderath in Schulangelegenheiten zusammenzuberufen, folglich auch Zeit und Ort der Versammlung zu bestimmen, — daß er in derselben den Vorsitz zu führen, und überhaupt an allen Geschäften desselben thätigen Antheil zu nehmen hat. Die Führung des Protokolls würde hiermit zwar gerade nicht unumgänglich nothwendig verbunden sein. In sehr vielen Fällen aber wird es auf dem Lande an einem geübten Protokollanten im Schulvorstande fehlen. Wenigstens wird der Pfarrer in der bei weitem größten Mehrzahl der Fälle zu diesem Geschäfte immer der geeignetste Mann sein. Alle diese Befugnisse und Besorgungen werden ihm daher schon um seiner bezeichneten Stellung willen gleichsam von selbst zufallen, folglich auch nur ihm im Gesetze zu überweisen sein. Allein aus eben dieser Stellung ergibt sich, daß bei eintretenden Abstimmungen seine Stimme nicht mitgezählt werden kann, und es liegt ganz offenbar im wohlverstandenen Interesse der Geistlichen selbst, daß dieses nicht geschehe. Denn sollen sie mitstimmen, so sind sie auch der Gefahr ausgesetzt, sich überstimmt und ihre Vorschläge